

*Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Leiningen
vom 19.11.2001*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Leiningen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.1993 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren

| | |
|---|------------|
| (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 EUR |
| (b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 130,00 EUR |
| (c) für ein Urnengrab | 130,00 EUR |

III. Grabaushub

(1) Für das Ausheben eines Grabes, die Beisetzung einer Leiche, das Einebnen des Grabes und das Abfahren der überschüssigen Erde betragen die Gebühren im Falle:

| | |
|--|------------|
| (a) eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 EUR |
| (b) eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 310,00 EUR |
| (c) eines Doppelgrabes für das 2. Grab | 360,00 EUR |
| (d) eines Urnengrabes | 150,00 EUR |

V. Sonstige Gebühren werden erhoben

| | |
|---|-----------|
| (a) für die Benutzung der Leichenhalle | 25,00 EUR |
| (b) Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind zusätzlich zu zahlen. | |
| (c) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen | 11,00 EUR |